

BVGer B-1352/2025 vom 10. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1352_2025

FR: TAF B-1352/2025 du 10 mars 2025

IT: TAF B-1352/2025 del 10 marzo 2025

Regeste

Direktzahlungen und Ökobeiträge

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wird zu Lasten der Vorinstanz für das Verfahren B-995/2023 eine Parteientschädigung von Fr. 5'000.- zugesprochen.

E. 2

Für das vorliegende Verfahren B-1352/2025 werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 3

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die vorsitzende Richterin: Der Gerichtsschreiber: Mia Fuchs Urs Küpfer Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 18. März 2025 Zustellung erfolgt an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Gerichtsurkunde) - das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Gerichtsurkunde)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.